

Satzung des Vereins MUNA e.V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz

§ 1 Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MUNA e.V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz.
- (2) Sitz des Vereins ist Heppenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

A) Entwicklung, Förderung sowie Durchführung von Projekten im Bereich Umwelt-, Natur- und Artenschutz.

Alle Projekte, die der Verein im Bereich Umwelt-, Natur- und Artenschutz unterstützt oder auch selbst entwickelt und durchführt, müssen nachfolgenden Zweck haben:

- a. Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt; Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tiere und Pflanzen oder
- b. Schutz von Natur und Umwelt und/oder Öffentlichkeitsarbeit in diesem Zusammenhang oder
- c. Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens.

B) Mitwirken bei

- a. Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind oder
- b. dem Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben oder
- c. das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften oder

d. bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins insgesamt unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Ableben (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann in Abstimmung mit dem Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in sehr schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Zwecke des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit

einer 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung den bevorstehenden Ausschluss mit Begründung zu übersenden. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat Stimm- und Wahlrecht, das es persönlich ausüben soll. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihren gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme ausgeübt.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden

- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) bis zu zwei Beisitzer

Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Konzeption und Durchführung von Projekten zur Förderung des Vereinszwecks,
- f) Wahrnehmung von Rechten und Aufgaben wie z.B. Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 63 BNatSchG, sobald der Verein eine nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Vereinigung ist.

- (3) Die anfallenden Aufgaben verteilen die Vorstandsmitglieder unter sich oder übertragen diese mit deren Zustimmung an Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in Absprache mit dem Vorstand,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollierenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich einem gemeinnützigen Bereich zur Verfügung zu stellen, entweder im Bereich Arten- oder Naturschutz.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden bzw. undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.